

## § 068c StGB

### Dauer der Führungsaufsicht

(1) Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte [Person](#)

1. in eine Weisung nach § [56c Abs. 3 Nr. 1 StGB](#) nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer [Heilbehandlung](#) oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer Therapieweisung nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt die verurteilte [Person](#) in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre [Einwilligung](#), setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im Übrigen gilt § [68e Abs. 3 StGB](#).

(3) Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § [67d Abs. 2 StGB](#) aufgrund bestimmter [Tatsachen](#) Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte [Person](#) andernfalls alsbald in einen Zustand nach § [20 StGB](#) oder § [21 StGB](#) geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, oder
2. sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § [68b Abs. 1 oder 2 StGB](#) oder auf Grund anderer bestimmter [Tatsachen](#) konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist, und
  - a) gegen die verurteilte [Person](#) wegen Straftaten der in § [181b StGB](#) genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde oder
  - b) die Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des § [68b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 StGB](#) eingetreten ist und die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen eines oder mehrerer [Verbrechen](#) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den §§ [250 StGB](#), [251 StGB](#), auch in Verbindung mit § [252 StGB](#) oder § [255 StGB](#), verhängt oder angeordnet wurde.

Für die Beendigung der Führungsaufsicht gilt § [68b Abs. 1 Satz 4 StGB](#) entsprechend.

(4) In den Fällen des § [68 Abs. 1 StGB](#) beginnt die Führungsaufsicht mit der [Rechtskraft](#) ihrer Anordnung, in den Fällen des § [67b Abs. 2 StGB](#), des § [67c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 StGB](#) und des § [67d Abs. 2 Satz 3 StGB](#) mit der [Rechtskraft](#) der Aussetzungsentscheidung oder zu einem gerichtlich angeordneten späteren Zeitpunkt. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die verurteilte [Person flüchtig](#) ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.